

ab 01.08.2019 – aktuell	ab 01.08.2021 - neu
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Musikschule des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt (AGB Musikschule) Stand: 01.08.2019	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Musikschule des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt (AGB Musikschule) Stand: 01.08.2021
Präambel Die Musikschule ist eine Bildungs- und Kultureinrichtung im Amt für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt. Sie nimmt Aufgaben der Musikerziehung und -ausbildung (Bildungsauftrag) und der Musikpflege (Kulturauftrag) wahr. Ziele der Musikschule sind die - musikalische und ästhetische Förderung aller Altersstufen - Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren - Begabtenfindung und -förderung sowie studienvorbereitende Ausbildung - Förderung und Integration von Menschen mit Behinderungen - Mitgestaltung des kulturellen Angebotes in Norderstedt Das Angebot der Musikschule gliedert sich in - Unterricht / Kurse / Ensemblearbeit - Veranstaltungen/ Konzerte (im Folgenden als Unterricht bezeichnet) Die Musikschule erfüllt Aufgaben der instrumentalen / vokalen Musikerziehung, die die allgemein bildende Schule nicht leisten kann. Durch die Verschiedenheit ihrer Unterrichtsformen (Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht) kann sie einen auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Unterricht anbieten. Sie steht allen Bevölkerungsgruppen offen und umfasst damit auch Menschen, die noch nicht oder nicht mehr vom Schulsystem erfasst werden. In Kooperation mit anderen Bildungsträgern wie Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen macht sie ihr breitgefächertes Angebot einer großen Zahl von Kindern und Jugendlichen zugänglich.	Präambel Die Musikschule ist eine Bildungs- und Kultureinrichtung im Amt für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt. Sie nimmt Aufgaben der Musikerziehung und -ausbildung (Bildungsauftrag) und der Musikpflege (Kulturauftrag) wahr. Ziele der Musikschule sind die - musikalische und ästhetische Förderung aller Altersstufen - Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren - Begabtenfindung und -förderung sowie studienvorbereitende Ausbildung - Förderung und Integration von Menschen mit Behinderungen - Mitgestaltung des kulturellen Angebotes in Norderstedt Das Angebot der Musikschule gliedert sich in - Unterricht / Kurse / Ensemblearbeit - Veranstaltungen/ Konzerte (im Folgenden als Unterricht bezeichnet). Die Musikschule erfüllt Aufgaben der instrumentalen / vokalen Musikerziehung, die die allgemeinbildende Schule nicht leisten kann. Durch die Verschiedenheit ihrer Unterrichtsformen (Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht) kann sie einen auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Unterricht anbieten. Sie steht allen Bevölkerungsgruppen offen und umfasst damit auch Menschen, die noch nicht oder nicht mehr vom Schulsystem erfasst werden. In Kooperation mit anderen Bildungsträgern wie Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen macht sie ihr breitgefächertes Angebot einer großen Zahl von Kindern und Jugendlichen zugänglich.

§ 1 Unterrichtszeiten 1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres und ist aufgeteilt in zwei Schulhalbjahre vom 01.08.-31.01. sowie vom 01.02.-31.07. Die Ferien- und Feiertagsregelungen für allgemein bildenden Schulen der Stadt Norderstedt gelten in gleicher Weise für die Musikschule. 2. Die Einteilung des Unterrichts wird zwischen der Schulleitung und den TeilnehmerInnen und Teilnehmern (im Weiteren TeilnehmerInnen genannt) bzw. deren Erziehungsberechtigten geregelt. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.	§ 1 Unterrichtszeiten 1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres und ist aufgeteilt in zwei Schulhalbjahre vom 01.08.-31.01. sowie vom 01.02.-31.07. Die Ferien- und Feiertagsregelungen für allgemeinbildende Schulen der Stadt Norderstedt gelten in gleicher Weise für die Musikschule. 2. Die Einteilung des Unterrichts wird zwischen der Schulleitung und den TeilnehmerInnen und Teilnehmern (im Weiteren TeilnehmerInnen genannt) bzw. deren Erziehungsberechtigten geregelt. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
§ 2 Anmeldung / Unterrichtsteilnahme 1. Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht werden jederzeit entgegen genommen. Sie sind auf dem Anmeldevordruck schriftlich an die Musikschule zu richten. 2. Unterrichtsplätze werden in der Regel nur zu Beginn eines Schulhalbjahres vergeben. Die Unterrichtsverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ausnahmen werden in diesen AGB genannt. 3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme des Unterrichts. 4. Die Aufnahme ist mit Beginn der ersten Unterrichtsstunde wirksam. 5. Durch die Unterschrift auf den Anmeldevordrucken werden diese AGB als bindend anerkannt. 6. Die TeilnehmerInnen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. 7. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die TeilnehmerInnen haben bei diesen Veranstaltungen bei Bedarf mitzuwirken.	§ 2 Anmeldung / Unterrichtsteilnahme 1. Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht werden jederzeit entgegengenommen. Sie sind auf dem Anmeldevordruck schriftlich an die Musikschule zu richten. Änderungen (z.B. Anschrift, Kontaktdaten wie E-Mail und Telefonnummer, Bankverbindung) sind unverzüglich mitzuteilen. 2. Unterrichtsplätze werden in der Regel nur zu Beginn eines Schulhalbjahres vergeben. Die Unterrichtsverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ausnahmen werden in diesen AGB genannt. 3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme des Unterrichts. 4. Die Aufnahme ist mit Beginn der ersten Unterrichtsstunde wirksam. 5. Durch die Unterschrift auf den Anmeldevordrucken werden diese AGB als bindend anerkannt. 6. Die TeilnehmerInnen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Verhinderungen sind den Lehrkräften unverzüglich mitzuteilen. 7. TeilnehmerInnen, welche den Unterrichtsablauf schuldhaft stören bzw. gefährden, können seitens der Musikschule vom Unterricht ausgeschlossen werden. 8. Grundsätzlich wird der Musikschulunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte die Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen nicht möglich sein, kann der Unterricht auch über Videotelefonie erteilt werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung im gegenseitigen Einvernehmen ist hierfür erforderlich. Diese Unterrichtsform gilt dann als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus.

	9. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die TeilnehmerInnen haben bei diesen Veranstaltungen bei Bedarf mitzuwirken.
§ 3 Kündigung / Änderung des Unterrichts 1. Kündigungen des Unterrichts bzw. Änderungswünsche sind grundsätzlich zum 31. Januar bzw. 31. Juli eines Jahres möglich und bedürfen der Schriftform. Sie müssen bis zu zwei Monaten vor Schulhalbjahresende bei der Musikschule eingegangen sein. 2. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Kündigungen entgegen zu nehmen. 3. Bei den Angeboten im Elementar- und Orientierungsunterricht sowie bei zeitlich begrenzten Kursen entfällt die Kündigungspflicht. Die Anmeldung zu diesem Unterricht ist für die vereinbarte Zeit verbindlich. 4. Für Samba Kurse gelten die in Absatz 1 genannten Kündigungsfristen. 5. Die ersten vier Unterrichtstermine im Elementarunterricht und der Kinder- und Jugendtheaterakademie gelten als Probeunterricht. Innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn ist eine schriftliche Kündigung möglich. Das Unterrichtsentgelt wird entsprechend anteilig fällig. 6. Sonstige Kündigungen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen wie insbesondere Wegzug aus Norderstedt, Aufnahme eines Studiums oder berufliche Gründe, längere Krankheit, Auslandsaufenthalt, Wehr- und Zivildienst innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis des Grundes schriftlich gegenüber der Musikschule ausgesprochen werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Kündigungen entgegenzunehmen. 7. Die Musikschule ist berechtigt aus wichtigem Grund, wie beispielsweise Nichtzahlung der Entgelte trotz schriftlicher Mahnung, eine außerordentliche Kündigung auszusprechen. Ein Ausschluss entbindet nicht von der Entgeltzahlung. 8. Die Musikschule ist berechtigt, TeilnehmerInnen, welche den Unterrichtsablauf stören bzw. gefährden, vom Unterricht auszuschließen. Die TeilnehmerInnen haben in diesem Fall als Schadensersatz das volle Entgelt weiter zu zahlen. Der Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Schadens bleibt den TeilnehmerInnen unbenommen. 9. Die Mahngebühren für die erste Mahnung betragen 2,50 €, für die zweite 4,00 €.	§ 3 Kündigung / Änderung des Unterrichts 1. Kündigungen des Unterrichts bzw. Änderungswünsche sind grundsätzlich zum 31. Januar bzw. 31. Juli eines Jahres möglich und bedürfen der Textform. Sie müssen spätestens zwei Monate vor Schulhalbjahresende bei der Musikschule eingegangen sein. 2. Bei den Angeboten im Elementar- und Orientierungsunterricht sowie bei zeitlich begrenzten Kursen entfällt die Kündigungspflicht. Die Anmeldung zu diesem Unterricht ist für die vereinbarte Zeit verbindlich. 3. Die ersten vier Unterrichtstermine im Elementarunterricht und der Kinder- und Jugendmusiktheaterakademie gelten als Probeunterricht. Innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn ist eine schriftliche Kündigung möglich. Der Probeunterricht ist entgeltspflichtig und das Unterrichtsentgelt wird entsprechend anteilig fällig. 4. Sonstige Kündigungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (insbesondere Wegzug aus Norderstedt, Aufnahme eines Studiums oder berufliche Gründe, längere Krankheit, Auslandsaufenthalt, Wehr- und Bundesfreiwilligendienst) zulässig. Die Kündigung ist innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis des Grundes in Textform gegenüber der Musikschule zu erklären. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. 5. Die Musikschule ist berechtigt aus wichtigem Grund (z.B. Nichtzahlung der Entgelte trotz schriftlicher Mahnung) eine außerordentliche Kündigung auszusprechen. Eine außerordentliche Kündigung entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung bereits fällig gewordener Entgelte. 6. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Kündigungen entgegen zu nehmen.

§ 4 Unterrichtsentgelte 1. Alle Zahlungen werden unbar abgewickelt, Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. 2. Die Jahresentgelte sind in zehn Raten jeweils zum 30.09./31.10./30.11./31.12./31.01. 28.02./31.03./30.04./31.05./30.06. fällig, eine Zahlung im Einzugsverfahren ist erwünscht. 3. Die Höhe der Entgelte wird in der Tarifübersicht der Musikschule des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt geregelt.	§ 4 Unterrichtsentgelte 1. Die Musikschule Norderstedt erhebt Entgelte für die Teilnahme am Unterricht. Die Höhe der Entgelte wird in der Tarifübersicht der Musikschule des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt geregelt. 2. Alle Zahlungen werden unbar abgewickelt, Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. 3. Die Jahresentgelte sind in 12 Raten jeweils zum 31.08./30.09./31.10./30.11./31.12./31.01./28.02./31.03./30.04./31.05./30.06./31.07 fällig. Die Entgelte sind per Lastschriftverfahren zu entrichten. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist vor Aufnahme des Unterrichts zu erteilen. 4. Die Pflicht zur Entgeltzahlung besteht auch, wenn TeilnehmerInnen die vertraglichen Pflichten schuldhaft verletzen. 5. Bei attestierter Krankheit von mindestens vier Wochen kann der/die TeilnehmerIn auf Antrag für die Dauer des Attestes, längstens jedoch bis zum Schulhalbjahresende, von der Entgeltzahlung freigestellt werden. Das Attest ist unverzüglich der Musikschule vorzulegen. Eine rückwirkende Entgeltbefreiung ist ausgeschlossen. 6. Rückständige Entgelte werden im Rahmen eines behördlichen Mahn- sowie Vollstreckungsverfahrens beigetrieben. Die Mahngebühren betragen für die erste Mahnung 2,50 €, für die zweite 4,00 €.																
§ 5 Ermäßigungen Ermäßigungen werden in folgender Reihenfolge gewährt: <u>1. Familien- und Mehrfächerermäßigung</u> Es wird automatisch eine Ermäßigung gewährt, wenn entweder mehrere Fächer belegt werden oder mehrere Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft ein Unterrichtsangebot wahrnehmen. Die Ermäßigung errechnet sich wie folgt: <table> <tr> <td>zwei Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt</td><td>10 % Ermäßigung</td></tr> <tr> <td>drei Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt</td><td>15 % Ermäßigung</td></tr> <tr> <td>vier Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt</td><td>20 % Ermäßigung</td></tr> <tr> <td>fünf oder mehr Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt</td><td>25 % Ermäßigung</td></tr> </table>	zwei Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	10 % Ermäßigung	drei Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	15 % Ermäßigung	vier Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	20 % Ermäßigung	fünf oder mehr Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	25 % Ermäßigung	§ 5 Ermäßigungen Ermäßigungen werden in folgender Reihenfolge gewährt: <u>1. Familien- und Mehrfächerermäßigung</u> Es wird automatisch eine Ermäßigung gewährt, wenn entweder mehrere Fächer belegt werden oder mehrere Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft ein Unterrichtsangebot wahrnehmen. Die Ermäßigung errechnet sich wie folgt: <table> <tr> <td>zwei Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt</td><td>10 % Ermäßigung</td></tr> <tr> <td>drei Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt</td><td>15 % Ermäßigung</td></tr> <tr> <td>vier Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt</td><td>20 % Ermäßigung</td></tr> <tr> <td>fünf oder mehr Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt</td><td>25 % Ermäßigung</td></tr> </table>	zwei Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	10 % Ermäßigung	drei Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	15 % Ermäßigung	vier Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	20 % Ermäßigung	fünf oder mehr Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	25 % Ermäßigung
zwei Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	10 % Ermäßigung																
drei Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	15 % Ermäßigung																
vier Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	20 % Ermäßigung																
fünf oder mehr Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	25 % Ermäßigung																
zwei Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	10 % Ermäßigung																
drei Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	15 % Ermäßigung																
vier Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	20 % Ermäßigung																
fünf oder mehr Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	25 % Ermäßigung																

<u>2. Ermäßigungen aus Einkommensgründen</u> Es wird auf Antrag eine Ermäßigung aus Einkommensgründen ab dem Antragstag gewährt werden. Je nachdem, in welchem Verhältnis Einkommen und errechneter Bedarf stehen, wird wie folgt eine Ermäßigung gewährt: <table> <tr> <td>bei einem Verhältnis zwischen 95 und 100 % :</td> <td>15 % Ermäßigung</td> </tr> <tr> <td>bei einem Verhältnis zwischen 85 und 94 % :</td> <td>25 % Ermäßigung</td> </tr> <tr> <td>bei einem Verhältnis zwischen 75 und 84 % :</td> <td>35 % Ermäßigung</td> </tr> <tr> <td>bei einem Verhältnis zwischen 65 und 74 % :</td> <td>45 % Ermäßigung</td> </tr> <tr> <td>bei einem Verhältnis bis 64 %:</td> <td>50 % Ermäßigung</td> </tr> </table> Bei der Berechnung des Einkommens wird das tatsächliche Familieneinkommen berücksichtigt, bei der Bedarfsberechnung der 1,5 fache Sozialhilferegelsatz sowie die Kaltmiete. Die Ermäßigungsberechnung wird halbjährlich überprüft. <u>3. Ermäßigung für Schwerbehinderte</u> TeilnehmerInnen der Musikschule mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % wird nach Vorlage des Nachweises eine Ermäßigung von 50 % gewährt. <u>4. Volljährigkeit</u> Volljährige TeilnehmerInnen zahlen grundsätzlich den Erwachsenenbeitrag. Nach Vorlage der jeweiligen Bescheinigung werden SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildende, Wehr - und Zivildienstleistende sowie AbsolventInnen des freiwilligen sozialen Jahres den Jugendlichen gleichgestellt. <u>5. Sozialpass</u> Kinder unter 18 Jahren von Sozialpassinhabern und Sozialpassinhaberinnen erhalten eine Unterrichts- und Kursteilnahme für 5,00 € pro Monat und ein in der Musikschule vorhandenes Instrument für 1,00 € pro Monat. Diese Ermäßigung ist befristet.	bei einem Verhältnis zwischen 95 und 100 % :	15 % Ermäßigung	bei einem Verhältnis zwischen 85 und 94 % :	25 % Ermäßigung	bei einem Verhältnis zwischen 75 und 84 % :	35 % Ermäßigung	bei einem Verhältnis zwischen 65 und 74 % :	45 % Ermäßigung	bei einem Verhältnis bis 64 %:	50 % Ermäßigung	<u>2. Ermäßigungen aus Einkommensgründen</u> EmpfängerInnen von Leistungen nach dem SGB II, dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII oder dem AsylbLG wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Sozialermäßigung in Höhe von 50 % gewährleistet. EmpfängerInnen von Leistungen nach dem WohngeldG oder des Kinderzuschlags nach dem BundeskindergeldG wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Sozialermäßigung in Höhe von 25 % gewährleistet. <u>3. Ermäßigung für Schwerbehinderte</u> TeilnehmerInnen der Musikschule mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % wird nach Vorlage des Nachweises eine Ermäßigung von 50 % gewährt. <u>4. Volljährigkeit</u> Volljährige TeilnehmerInnen zahlen grundsätzlich den Erwachsenenbeitrag. Nach Vorlage der jeweiligen Bescheinigung werden SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildende, Wehrdienstleistende sowie AbsolventInnen des Freiwilligen sozialen, ökologischen oder kulturellen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes den Jugendlichen gleichgestellt. <u>5. Sozialpass</u> Kinder unter 18 Jahren von Sozialpassinhabern und Sozialpassinhaberinnen erhalten eine Unterrichts- und Kursteilnahme für 5,00 € pro Monat und ein in der Musikschule vorhandenes Instrument für 1,00 € pro Monat. Sämtliche Ermäßigungen werden befristet gewährt und müssen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unaufgefordert neu beantragt und nachgewiesen werden. Die Ermäßigung kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, an dem der Musikschule der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen vorliegt. Eine rückwirkende Ermäßigung ist ausgeschlossen. Die Nichtvorlage eines Folgeantrages mit den entsprechenden Nachweisen hat die Umstellung auf das reguläre Entgelt zur Folge. Die TeilnehmerInnen sind verpflichtet, den Wegfall
bei einem Verhältnis zwischen 95 und 100 % :	15 % Ermäßigung										
bei einem Verhältnis zwischen 85 und 94 % :	25 % Ermäßigung										
bei einem Verhältnis zwischen 75 und 84 % :	35 % Ermäßigung										
bei einem Verhältnis zwischen 65 und 74 % :	45 % Ermäßigung										
bei einem Verhältnis bis 64 %:	50 % Ermäßigung										

	des Ermäßigungsgrundes bzw. Änderungen unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.
§ 6 Erstattungen 1. Versäumte Unterrichtsstunden durch die/den TeilnehmerIn bleiben grundsätzlich entgeltpflichtig. 2. Fallen Unterrichtsstunden durch das Verschulden der Musikschule mehr als dreimal pro Halbjahr aus, so wird das Unterrichtsentgelt für die ausgefallenen Stunden zum Halbjahresende automatisch erstattet.	§ 6 Erstattungen 1. Versäumte Unterrichtsstunden durch die/den TeilnehmerIn bleiben grundsätzlich entgeltpflichtig. 2. Fallen Unterrichtsstunden durch das Verschulden der Musikschule mehr als dreimal pro Halbjahr aus, so wird das Unterrichtsentgelt für die ausgefallenen Stunden zum Halbjahresende automatisch erstattet. 3. Fallen Unterrichtsstunden im Einzelfall durch höhere Gewalt aus, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung. Höhere Gewalt im Sinne dieser AGB ist ein von außen kommendes, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, dass weder der betrieblichen Sphäre der Musikschule noch der persönlichen Sphäre der TeilnehmerInnen zuzuordnen ist (z.B. Naturkatastrophen).
§ 7 Haftung / Versicherung 1. Die TeilnehmerInnen der Musikschule bzw. ihre Erziehungsberechtigten sind für die pflegliche Behandlung und ggf. Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich. 2. Für die TeilnehmerInnen besteht eine Unfallversicherung durch die Unfallkasse Nord.	§ 7 Haftung / Versicherung 1. Die TeilnehmerInnen der Musikschule bzw. ihre Erziehungsberechtigten sind für die pflegliche Behandlung und ggf. Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich. 2. Für die TeilnehmerInnen besteht eine Unfallversicherung durch den Kommunalen Schadensausgleich.
§ 8 Datenschutz Die Musikschule der Stadt Norderstedt erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten der TeilnehmerInnen (Name, Anschrift – ggf. des Erziehungsberechtigten, Geburtsdatum, Ermäßigungsanspruch, Telefonnummer, E-Mail und ggf. Bankverbindung) zu Organisationszwecken und zur Zahlungsabwicklung. Die Speicherung erfolgt auf Grundlage der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Dabei verpflichtet sich die Musikschule alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der erhobenen personenbezogenen Daten der TeilnehmerInnen auf der Grundlage der DS-GVO zu treffen.	§ 8 Datenschutz Die Musikschule der Stadt Norderstedt erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten der TeilnehmerInnen (Name, Anschrift – ggf. des Erziehungsberechtigten, Geburtsdatum, Ermäßigungsanspruch, Telefonnummer, E-Mail und ggf. Bankverbindung) zu Organisationszwecken und zur Zahlungsabwicklung. Die Speicherung erfolgt auf Grundlage der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Dabei verpflichtet sich die Musikschule alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der erhobenen personenbezogenen Daten der TeilnehmerInnen auf der Grundlage der DS-GVO zu treffen.

Mit Zustimmung der TeilnehmerInnen können die Daten auch zum Zweck der Werbung für Veranstaltungen des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt verwendet werden. Die Musikschule verpflichtet sich, die Daten ausschließlich für den erhobenen Zweck weiter zu verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Eine vollständige Löschung der Daten erfolgt gemäß DS-GVO sofern sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, spätestens fünf Jahre nach Unterrichtsende.	Mit Zustimmung der TeilnehmerInnen können die Daten auch zum Zweck der Werbung für Veranstaltungen des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt verwendet werden. Die Musikschule verpflichtet sich, die Daten ausschließlich für den erhobenen Zweck weiter zu verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Stadtverwaltung. Eine vollständige Löschung der Daten erfolgt gemäß DS-GVO sofern sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, spätestens fünf Jahre nach Unterrichtsende.
§ 9 Inkrafttreten Die Allgemeinen Bedingungen der Musikschule im Amt für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt treten am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung der Musikschule der Stadt Norderstedt außer Kraft.	§ 9 Inkrafttreten Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule im Amt für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt treten am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt außer Kraft.

ab 01.08.2019 – aktuell			ab 01.08.2021 - neu				
Tarifübersicht der Musikschule des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt (Tarifübersicht Musikschule) Stand: 01.08.2019			Tarifübersicht der Musikschule des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt (Tarifübersicht Musikschule) Stand: 01.08.2021				
Die genannten Entgelte der Musikschule Norderstedt decken nur einen Teil der tatsächlich entstehenden Kosten ab. Die Differenz wird aus öffentlichen Mitteln getragen.			Die genannten Entgelte der Musikschule Norderstedt decken nur einen Teil der tatsächlich entstehenden Kosten ab. Die Differenz wird aus öffentlichen Mitteln getragen.				
1. <u>Hauptfächer</u>			1. <u>Hauptfächer</u>				
Unterrichtsform	Jugendliche pro Schuljahr	Erwachsene pro Schuljahr	Unterrichtsform	Jugendliche		Erwachsene	
				pro Schuljahr	pro Monat	pro Schuljahr	pro Monat
Einzelunterricht 30 Minuten	788,00 €	982,00 €	Einzelunterricht 30 Minuten	788,04 €	65,67 €	982,08 €	81,84 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.181,00 €	1.471,00 €	Einzelunterricht 45 Minuten	1.181,04 €	98,42 €	1.471,08 €	122,59 €
Einzelunterricht 60 Minuten	1.575,00 €	1.964,00 €	Einzelunterricht 60 Minuten	1.575,00 €	131,25 €	1.964,04 €	163,67 €
Gruppenunterricht: zu zweit 40 Minuten zu dritt 60 Minuten zu viert 80 Minuten	579,00 €	722,00 €	Gruppenunterricht: zu zweit 40 Minuten zu dritt 60 Minuten zu viert 80 Minuten	579,00 €	48,25 €	722,04 €	60,17 €

2. <u>Elementarunterricht</u>	2. <u>Elementarunterricht</u>																																	
<table><tr><td>2.1.</td><td>Musikalische Früherziehung – 60 Minuten</td><td>318,00 € pro Jahr</td></tr><tr><td>2.2.</td><td>Rasselbande - 45 Minuten</td><td>238,00 € pro Jahr</td></tr><tr><td>2.3.</td><td>Musikzwerge – 45 Minuten</td><td>238,00 € pro Jahr</td></tr><tr><td>2.4.</td><td>Kreativkarussell</td><td>318,00 € pro Jahr</td></tr><tr><td>2.5.</td><td>Instrumentenkarussell</td><td>435,00 € pro Jahr</td></tr></table>	2.1.	Musikalische Früherziehung – 60 Minuten	318,00 € pro Jahr	2.2.	Rasselbande - 45 Minuten	238,00 € pro Jahr	2.3.	Musikzwerge – 45 Minuten	238,00 € pro Jahr	2.4.	Kreativkarussell	318,00 € pro Jahr	2.5.	Instrumentenkarussell	435,00 € pro Jahr	<table><tr><td></td><td>pro Jahr</td><td>pro Monat</td></tr><tr><td>2.1. Musikalische Früherziehung – 60 Minuten</td><td>318,00 €</td><td>26,50 €</td></tr><tr><td>2.2. Rasselbande - 45 Minuten</td><td>238,08 €</td><td>19,84 €</td></tr><tr><td>2.3. Musikzwerge – 45 Minuten</td><td>238,08 €</td><td>19,84 €</td></tr><tr><td>2.4. Kreativkarussell</td><td>318,00 €</td><td>26,50 €</td></tr><tr><td>2.5. Instrumentenkarussell</td><td>435,00 €</td><td>36,25 €</td></tr></table>		pro Jahr	pro Monat	2.1. Musikalische Früherziehung – 60 Minuten	318,00 €	26,50 €	2.2. Rasselbande - 45 Minuten	238,08 €	19,84 €	2.3. Musikzwerge – 45 Minuten	238,08 €	19,84 €	2.4. Kreativkarussell	318,00 €	26,50 €	2.5. Instrumentenkarussell	435,00 €	36,25 €
2.1.	Musikalische Früherziehung – 60 Minuten	318,00 € pro Jahr																																
2.2.	Rasselbande - 45 Minuten	238,00 € pro Jahr																																
2.3.	Musikzwerge – 45 Minuten	238,00 € pro Jahr																																
2.4.	Kreativkarussell	318,00 € pro Jahr																																
2.5.	Instrumentenkarussell	435,00 € pro Jahr																																
	pro Jahr	pro Monat																																
2.1. Musikalische Früherziehung – 60 Minuten	318,00 €	26,50 €																																
2.2. Rasselbande - 45 Minuten	238,08 €	19,84 €																																
2.3. Musikzwerge – 45 Minuten	238,08 €	19,84 €																																
2.4. Kreativkarussell	318,00 €	26,50 €																																
2.5. Instrumentenkarussell	435,00 €	36,25 €																																
3. <u>Ergänzungsfächer</u>	3. <u>Ergänzungsfächer</u>																																	
3.1. <u>Ensembles</u> Die Ensembles sind für HauptfachteilnehmerInnen entgeltfrei, andere zahlen ein jährliches Entgelt von 142,00 €.	3.1. <u>Ensembles</u> Die Ensembles sind für HauptfachteilnehmerInnen entgeltfrei, andere zahlen ein jährliches Entgelt von 142,08 € (monatlich 11,84 €).																																	
3.2. <u>Chöre</u> Die Mitglieder des Kinderchores zahlen ein jährliches Entgelt von 142,00 €, die Mitglieder der Erwachsenen-Chöre zahlen jährlich 216,00 €. Die Teilnahme an den Chören ist für HauptfachteilnehmerInnen entgeltfrei.	3.2. <u>Chöre</u> Die Mitglieder des Kinderchores zahlen ein jährliches Entgelt von 142,08 € (monatlich 11,84 €), die Mitglieder der Erwachsenen-Chöre zahlen jährlich 216,00 € (monatlich 18,00 €). Die Teilnahme an den Chören ist für HauptfachteilnehmerInnen entgeltfrei.																																	
3.3. <u>Theorie und Gehörbildung</u> Das Angebot für „Theorie und Gehörbildung“ ist für HauptfachteilnehmerInnen kostenfrei, andere zahlen ein jährliches Entgelt von 142,00 €.	3.3. <u>Theorie und Gehörbildung</u> Das Angebot für „Theorie und Gehörbildung“ ist für HauptfachteilnehmerInnen kostenfrei, andere zahlen ein jährliches Entgelt von 142,08 € (monatlich 11,84 €).																																	
3.4. <u>Sinfonieorchester Norderstedt</u> Das Sinfonieorchester Norderstedt ist ein Sinfonieorchester für fortgeschrittene TeilnehmerInnen. Die Teilnahme ist entgeltfrei. Eine Mitwirkung ist nur bei ausreichenden musikalischen Fähigkeiten / Leistungen möglich, die ggf. durch ein Probenspiel nachzuweisen sind. Für Mitglieder des Orchesters ist die Teilnahme an den Konzerten verpflichtend. Beurlaubungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.	3.4. <u>Sinfonieorchester Norderstedt</u> Das Sinfonieorchester Norderstedt ist ein Sinfonieorchester für fortgeschrittene TeilnehmerInnen. Die Teilnahme ist entgeltfrei. Eine Mitwirkung ist nur bei ausreichenden musikalischen Fähigkeiten / Leistungen möglich, die ggf. durch ein Probenspiel nachzuweisen sind. Für Mitglieder des Orchesters ist die Teilnahme an den Konzerten verpflichtend. Beurlaubungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.																																	

3.5. Angebote in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen

Angebote in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen wie bspw. Kinderchöre an Schulen oder der Blockflötenführerschein kosten 71,00 € jährlich. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigungen.

3.6. Musiktheaterakademie

Die Teilnahme an der Kindermusiktheaterakademie kostet jährlich 287,00 €, an der Jugendtheaterakademie 714,00 €.

3.7. Spartenbeiträge

Der Spartenbeitrag beträgt für Klavier, Keyboard und Schlagzeug jährlich

Unterrichtsform	Jugendliche pro Schuljahr	Erwachsene pro Schuljahr
Einzelunterricht 30 Minuten	39,00 €	49,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	59,00 €	74,00 €
Einzelunterricht 60 Minuten	78,00 €	98,00 €
Gruppenunterricht: zu zweit 40 Minuten zu dritt 60 Minuten zu viert 80 Minuten	24,00 €	33,00 €

Ermäßigungen werden beim Spartenbeitrag nicht gewährt.

3.5. Angebote in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen

Angebote in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen wie bspw. Kinderchöre an Schulen oder der Blockflötenführerschein kosten 71,00 € jährlich. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigungen.

3.6. Musiktheaterakademie

Die Teilnahme an der Kindermusiktheaterakademie kostet jährlich 287,04 € (monatlich 23,92 €), an der Jugendmusiktheaterakademie 714,00 € (monatlich 59,50 €).

3.7. Spartenbeiträge

Der Spartenbeitrag beträgt für Klavier, Keyboard und Schlagzeug jährlich

Unterrichtsform	Jugendliche		Erwachsene	
	pro Schuljahr	pro Monat	pro Schuljahr	pro Monat
Einzelunterricht 30 Minuten	39,00 €	3,25 €	49,08 €	4,09 €
Einzelunterricht 45 Minuten	59,04 €	4,92 €	74,04 €	6,17 €
Einzelunterricht 60 Minuten	78,00 €	6,50 €	98,04 €	8,17 €
Gruppenunterricht: zu zweit 40 Minuten zu dritt 60 Minuten zu viert 80 Minuten	24,00 €	2,00 €	33,00 €	2,75 €

<u>4. Kursangebote</u> Das Entgelt für Kurse wird entsprechend der Teilnehmerzahl und dem Aufwand kalkuliert und mindestens kostendeckend pro Kurs festgelegt. Aus diesem Grund werden die üblichen Ermäßigungen nicht gewährt.	<u>4. Kursangebote</u> Das Entgelt für Kurse wird entsprechend der Teilnehmerzahl und dem Aufwand kalkuliert und mindestens kostendeckend pro Kurs festgelegt. Aus diesem Grund werden die üblichen Ermäßigungen nicht gewährt.
<u>5. Erstattungen</u> Bei anteilig fälligen Erstattungen der Entgeltzahlungen wird das Jahresunterrichtsentgelt anteilig mit 1/52 berechnet.	<u>5. Erstattungen</u> Bei anteilig fälligen Erstattungen der Entgeltzahlungen wird das Jahresunterrichtsentgelt anteilig mit 1/39 berechnet.
Diese Tarifübersicht der Musikschule des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige außer Kraft.	<u>6. Inkrafttreten</u> Diese Tarifübersicht der Musikschule des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt tritt zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige außer Kraft.